INGUS
Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Kofinanziert von der Europäischen Union

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Kurz-Rundschreiben Nr. 3 / 2026

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“

1. Grünlandpflege im Sommer – Zeit zur Kontrolle im Bestand
2. Düngung im Herbst
3. Fristen & Aktuelles

26. August 2026

1. Grünlandpflege im Sommer – Zeit zur Kontrolle im Bestand

Nach den Nutzungen im Frühjahr bietet der Sommer eine gute Gelegenheit, Grünlandbestände zu kontrollieren, um bis zum Frühherbst gezielte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eine regelmäßige Bestandespflege fördert die Narbendichte, verbessert die Futterqualität und trägt zur langfristigen Ertragssicherung bei.

Werden ein hoher Anteil an wertlosen Gräsern, Unkräuter oder lückige Bereiche festgestellt, empfiehlt sich eine **Nachsaat** mit standortangepassten Gräsern. Für eine Nachsaat sollte der Anteil wertvoller Futtergräser im Bestand mit ca. 50 - 60 % jedoch noch ausreichend hoch sein. Bei deutlich geringeren Anteilen, ist eine Grünlanderneuerung erfolgsversprechender und wirtschaftlicher.

Eine zentrale Pflegemaßnahme ist das **Striegeln** auf trockenen (nicht ausgetrockneten!) Flächen. Dies bietet sich direkt nach der Schnittnutzung an, wenn die Bestandeshöhe etwa 10 – 15 cm beträgt. Durch das Auskämmen von abgestorbenem Pflanzenmaterial und Verfilzungen durch die Gemeine Rispe wird die Grasnarbe belüftet und die Bestockung der wertvollen Futtergräser angeregt. Gleichzeitig werden Lücken und Platz für die Nachsaat sowie ein guter Bodenschluss für nachfolgende Saatmaßnahmen geschaffen. Danach gilt es, die Konkurrenz der Altnarbe möglichst gering zu halten: keine Stickstoffdüngung, frühe Schnittnutzung oder eine Beweidung etwa 4 Wochen nach der Nachsaat wären optimal.

Ebenso sollte die **Kalkversorgung** des Grünlands regelmäßig überprüft werden und nach aktuellen Bodenuntersuchungen erfolgen. Auf Grünland kann grundsätzlich das ganze Jahr über eine Kalkung durchgeführt werden, sofern die Befahrbarkeit gut und der Grasbestand kurz ist – Es sollte nur vermieden werden, dass der Kalk auf den Gräsern liegt und mitgeerntet wird.

Wenn Sie Hilfe bei der Bestandesbeurteilung benötigen, melden Sie sich gerne im Büro.

2. Düngung im Herbst

Die Herbstdüngung sollte nach Bedarf und den nach der Ernte im Boden verbleibenden Nährstoffen ausgerichtet werden. Durch den Klimawandel bedingte längere Vegetationsperioden tragen dazu bei, dass im Herbst länger und infolgedessen mehr Bodenstickstoff mineralisiert wird, der den Pflanzen direkt zur Verfügung steht. Die Ernte-Nmin-Ergebnisse, die diesen Stickstoff identifizieren, sind bei der Planung der Herbstdüngung heranzuziehen. Eine nicht angemessene, pauschale Herbstdüngung ist eine der Hauptursachen für eine erhöhte N-Auswaschung über den Winter.

Im Herbst darf Stickstoff ausgebracht werden zu:

- Winterraps (Aussaat bis 15.09.)
- Wintergerste (nach Getreide und Aussaat bis 01.10.)
- Zwischenfrüchten (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil < 50 % und Aussaat bis 15.09.
- Feldfutter mit Leguminosenanteil < 50 % und Aussaat bis 15.09.

Bitte beachten Sie, dass auf Schlägen mit einem P-Bodengehalt von **≥ 36 mg P_2O_5/100g Boden** (DL-Methode) eine N-Düngung **grundsätzlich nicht erlaubt ist!**

Die maximal zulässigen Höchstmengen von **60 kg Gesamt-N/ha oder maximal 30 kg NH_4-N/ha** sind einzuhalten. Denken Sie hierbei daran, dass Sie **vor** der Düngung eine Düngebedarfsermittlung bzw. das Rahmenschema Herbst (https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/2026Rahmenschema_Herbst_2026.pdf) ausfüllen bzw. erstellen und bei Kontrollen vorhalten müssen.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen innerhalb von 14 Tagen schlaggenau dokumentiert werden. **Anbei** finden Sie die **Kriterien zur Ermittlung des N-Bedarfs nach der Hauptfruchternte 2026**. Bei Nachfragen sowie bei Unterstützungsbedarf zur Erstellung melden Sie sich gerne bei Ihrem Berater/Ihrer Beraterin.

3. Fristen & Aktuelles

- **Mulch- und Mähverbot auf Brachen seit dem 16. August vorbei.** Brachliegende Flächen dürfen dann bis zum 31. März wieder gemäht und gemulcht werden. Auf freiwilligen, einjährigen Brachen nach der **Öko-Regelung 1a** kann eine Aussaat von Wintergerste und Winterraps bereits ab dem **15. August** erfolgen. Ab dem **1. September** ist die Aussaat von weiteren Kulturen möglich.
- **Rote Gebiete und die damit verschärften Düngeauflagen sind aktuell weiterhin aufgehoben.** Eine Neuregelung ist zur Agrarministerkonferenz (AMK) im Herbst 2026 angekündigt.
- Das **Formblatt für die Sperrfristverschiebung 2026/2027** ist online abrufbar unter *https://www.endo-sh.de/videos_llursh/Formblatt_Sperrfristverschiebung_2025_26.pdf* sowie im Anhang zu finden. **Die Abgabefrist endet am 11. September!**
- **Feldtag** am **07. September** zum Thema „Demoversuch Mais (HöLa-Projekt) - Bodenbearbeitungs- und Düngevarianten“ in Puls. Die Einladung folgt in den nächsten Tagen.

Mit freundlichen Grüßen **Ihr INGUS-Team**

Alexandra Lemke
Tel: 04392/60 237 -41
a.lemke@ingus-net.de

Claas-Christian Reimers
Tel: 04392/60 237 -42
c-c.reimers@ingus-net.de

Lars Bornholdt
Tel: 04392/60 237 -43
l.bornholdt@ingus-net.de

Janne Schröder
Tel: 04392/60 237 -73
j.schroeder@ingus-net.de

Liza Martens
Tel: 04392/60 237 -44
l.martens@ingus-net.de